

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 21 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 2 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Juni.

(Fortsetzung.)

Carmintrann verteidigt auf seine neuen gestrigen Antrag, vereinigt sich aber mit der Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Schlumpf im Namen einer Commission trägt darauf an, den B. K. Sonderegger von Wolfthalen im Sentis, dessen Vater und Großvater in Berlin lebten, ohne ihr Schweizerbürgerrecht gehörig zu unterhalten, wieder in das helvetische Bürgerrecht einzusetzen.

Escher. Wir haben Gesetze über die Bürgerrechte und über die Fremden: diesen zufolge soll der Gegenstand beurtheilt werden: Man weise also die Bittschrift an die Vollziehung. Schlumpf beharrt.

Zimmermann fodert Niederlegung dieses Gutachtens für 2 Tage auf den Kanzlentisch.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Mittel dem Betrug bey der Einregistrierungsgebühr vorzukommen. An die Commission zurückgewiesen.

Bourgeois im Namen einer Commission trägt darauf an, als Folge einiger früherer Verwerfungen, auch den 12ten Titel des Constitutionsentwurfs des Senats zu verwerfen. Auf den Kanzlentisch niedergelegt.

Huber im Namen einer Commission schlägt Tagesordnung vor über die Bittschriften der Gillischen Erben von Luzern, weil die Gesetzgebung sich nicht mit einzelnen Fällen befassen kann. Angenommen.

Die Gemeinden Hochstetten, Siglen, Waltringen, Signau und Eggivyl im Canton Bern kommen neuerdings wider die Entrichtung der Erstlinge ein.

Erlacher unterstützt die Bittschrift, weil es ungerecht ist, daß einzelne Gemeinden noch auf diese Art zu Befoldung ihrer Pfarrer beitragen und sie also vollständiges Recht haben, sich einer solchen ungerechten Beschwerde zu widersetzen.

Zimmermann fodert Tagesordnung und findet seltsam, daß man sich auf diese Art über ein Gesetz zu äußern wage, welches von der Gesetzgebung nach so reifer Ueberlegung und mit allem Recht gefaßt wurde.

Graf folgt Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

Die Tauner von Weinau klagen, daß ihnen die Aufhebung des Weidrechts, die Haltung von Milchvieh unmöglich mache.

Escher fodert Verweisung an die bestehende Commission, weil wahrscheinlich einige Zusatzartikel nöthig sind, die durch verschiedene besondere Lokalverhältnisse erforderlich seyn mögen.

Anderwerth folgt, glaubt aber das Gesetz sollte in seiner Vollziehung noch einige Zeit eingestellt werden.

Carrard findet Anderwerths Antrag unzuweckmäßig, stimmt aber der Verweisung an die Commission bey. Angenommen. Geheime Sitzung.

Am 12. Juni war keine Sitzung.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Legler.

Hedinger erhält für 4 Wochen, Anderwerth für 14 Tage, Hecht für 8 Tage, und Guidice für 6 Wochen Urlaub.

Der Vollziehungsausschuß trägt darauf an, in Rücksicht der erforderlichen Verbesserungen des Gesetzes über die Bürgerrechte, die Vollziehung dieses Gesetzes bis zur Vervollständigung desselben einzustellen.

An die bestehende Commission gewiesen.

Der Vollziehungsausschuss fodert Bevollmächtigung der Diensten-Cassa-Anstalt in Bern, zur Sicherung ihres Credits, ein Nationalgut zur Hinterlage anzuweisen, weil ohne dieß, diese Anstalt zu Grunde gehen, und dadurch dasjenige Capital, welches der Staat darin hat, verloren gehen würde. — An eine Commission gewiesen, in die Detrey, Grafenried, Graf, Carmintran und Kellstab geordnet werden.

Das Gutachten über den Streit zwischen B. Casp. Zimmermann und Joh. Keller und Jacob Dombach, wird ohne Einwendung angenommen. (Es ist schon in der Senatsitzung vom 17ten dieses Nr. 39. abgedruckt worden.)

Das Gutachten Schlumpfs, welchem zufolge dem B. Sonderegger aus Berlin, dessen Vater Schweizerbürger war, das helvetische Bürgerrecht ohne weiter ertheilt werden soll, wird in Berathung genommen.

Anderwerth fodert Tagesordnung, weil dieser Antrag dem Gesetz über die Annahme ins helvetische Bürgerrecht, ganz zuwider ist.

Graf stimmt zum Gutachten, weil im E. Sentis solche erschlafene Bürgerrechte, ohne Schwierigkeiten wieder hergestellt wurden.

Schoch stimmt Graf bey, und denkt, wenn Sonderegger ein Oligarchenbub wäre, dessen Vater im Streit wider das Vaterland gefallen wäre, so würden nicht so viel Schwierigkeiten über diese Annahme gemacht werden.

Der Präsident weist Schoch zur Ordnung.

Schlumpf beharrt auf dem Gutachten mit Grafs Gründen, und denkt, dieser Bürger verdiene doch besser gehalten zu werden, als ein Fremder, der aus der Türkey zu uns komme.

Fizzi folgt und bittet, daß man so gütig sey und diesem Mann entspreche.

Anderwerth beharrt, weil dieser Bürger laut der Constitution, nicht Bürger Helvetiens ist, und also unserm Fremden gesetz unterworfen ist.

Custor weist das Gutachten der Commission zurück, weil dasselbe nicht bestimmt, ob das Bürgerrecht als Gnade oder als Recht ertheilt werden soll.

Secretan. Man sagt uns, dieser Mann wäre als Bürger, von seinem Land vor der Revolution anerkannt worden, und also paßt das Fremden-Gesetz nicht, folglich nimmt er das Gutachten an.

Gmür stimmt Custor bey.

Carrard stimmt zum Gutachten.

Billetter. Man ist nicht consequent; gestern wollte man den Blutzug nicht aufheben, und heute will man ein vernachlässigtes Bürgerrecht nicht wieder herstellen lassen. Er stimmt zum Gutachten.

Graf. Wenn die Appenzeller-Landsgemeind hierüber entscheiden müßte, so wäre schon lange die Bitte gewähret. Wir sind heute hart in Gnadenrtheilungen; er beharrt.

Schlumpf beharrt ebenfalls.

Escher. Die einen wollen die alten Gesetze, die andern die neuen Gesetze auf diesen einzelnen Fall anwenden. Wieder andere glauben, wir seyen in die Rechte der ehedorigen Landsgemeinden eingetreten. — Alle diese vergessen, daß wir Gesetzgeber und nicht Vollzieher sind: denn auch die Landsgemeinden vereinigten oft, und gerade in solchen Fällen, die vollziehende mit der gesetzgebenden Gewalt. Diesen Fall müssen wir der Vollziehungs-Commission überweisen, und da so viele Schweizer im Auslande leben, und in Rücksicht ihres fortdauernden Bürgerrechts, leicht ähnliche Schwierigkeiten entstehen können, so wäre es zweckmäßig, dem Bürgerrechtsgesetz eine Bestimmung hierüber beizufügen.

Billetter beharrt.

Marcacci und Carmintran stimmen Custor bey. — Das Gutachten wird angenommen.

Grafenried im Namen einer Commission trägt darauf an, in folge eines Vorschlags der Vollziehung die zweyjährige Kettenstrafe des Bernhard Sauk, aus dem Birtenberg, in eine ewige Verbannung umzuändern. — Angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Einschränkung des Blutzugs, welches für 4 Tag auf den Cantlentisch gelegt wird.

Deloës im Namen einer Commission schlägt vor, über Anderwerths Anträge, die Abfassungsgebühr für die Bittschriften zu taxiren, und die Abfasser dieselben unterschreiben zu machen, zur Tagesordnung zu gehen, und die erforderlichen Bestimmungen der allgemeinen Bittschriften-Commission zu überlassen.

Anderwerth wünscht, daß seine Anträge der allgemeinen Commission bestimmt überwiesen werden, um bald ein allgemeines Gutachten vorzulegen.

Carrard will den Gegenstand der allgemeinen Tarif-Commission überweisen.

Wellegrini findet, das Gutachten und Ander-

wert's Meynung kommen auß Gleiche heraus, und stimmt zum Gutachten.

Zimmermann stimmt Carrard bey, u. wünscht wegen den vielen Mißbräuchen, die sich in die Abfassung der Bittschriften und ihren Verkauf einschlichen, ein baldiges Gutachten.

Carrard's und Anderwert's Anträge werden angenommen.

Die Mehrheit der Gemeindevverwaltung von Grabs, im Canton Linth, fodert Aufhebung des Gesetzes wegen dem Weidgang. Tagesordnung.

Die Municipalität von Sempach wünscht, daß die Gläubiger verpflichtet werden, die Hinterlagen statt der Zahlung anzunehmen. — Tagesordnung.

Die Gemeinden Colombier, Pampigni, Chavannes sur le Beyron, Carnens, Mont la Ville, Lacoudre, Maurat, l'Isle, Villarbozon, Cotens und Buillereus, aus dem Canton Lemman, kommen wider die Vertagung der Gesetzgebung und den 7ten Jenner bittschriftlich ein. — An den Senat.

Bürger der Gemeinde Wisliburg kommen wider die Vertagung ein. — An den Senat.

Bürger aus der Pfarrgemeinde von St. Saphoria, im Canton Lemman klagen wider Vervielfältigung der Gemeindevverwaltungen. — An eine Commission gewiesen, in die Bourgeois, Egg v. Nyffen und Gisy geordnet sind.

Der Agent von Motiers, im Lemman, wünscht, daß die Municipalbeamten nicht von dem Elitendienst ausgenommen werden, oder 30 Jahre alt seyn müssen.

Tomini unterstüzt den letztern Antrag, und fodert Verweisung an eine Commission.

Schlumpf fodert Tagesordnung. — Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeindegkammer von Latour de Treme, im C. Freyburg, spricht eine Staatswaldung an. — An die Vollziehung.

Grosser Rath, 14. Juni.

Präsident: Egler.

Rosetti erhält für einen Monat Urlaub.

Tablin zeigt an, daß der C. Wallis wegen den ungeheuren Requisitionen nicht im Stande war, die von Bonaparte begehrten Truppen sogleich zu liefern, daß nun aber diese jetzt gestellt werden, und hofft, daß man hierüber dem Canton Wallis keine Vorwürfe machen werde.

Das Cantonsgericht von Bern wünscht, daß die

Richter der verschiedenen Cantone, im Verhältnis ihrer Arbeiten besoldet werden.

Fierz unterstüzt diese Bittschrift, und fodert Verweisung derselben an eine Commission.

Custor fodert Vertagung bis zur neuen gleichförmigen Eintheilung Helvetiens. — An die Besoldungscommission gewiesen.

Die Gemeinde Pantalay, im C. Lemman, kommt wider die Vertagung der Räte und die Entrichtung der verfallenen Grundzinse ein.

Einige Bürger aus den Distrikten Baden u. Metzmansstätten fordern Bestimmung der Loskauflichkeit der Beschwerde einen Zuchtsier zu halten.

Diese Bittschrift wird mit dem auf dem Cansleytisch liegenden Gutachten zugleich in Berathung genommen: Dieses Gutachten schlägt vor, diese Beschwerde als eine Feodallast für loskäuflich zu erklären, und die Bestimmung der Loskaufsumme, auf die gleiche Art geschehen zu lassen, wie die der Loskaufung der Weidrechte.

Escher findet dieses Gutachten unvollständig und nicht annehmbar. Die Last, von der hier die Rede ist, ist keine Feodallast und an vielen Orten beruht sie auf der freiwilligen Uebernahme eines Grundstücks unter der Bedingung den Zuchtsier zu erhalten; auf diese Fälle paßt das Gutachten gar nicht, und daher verweise man dasselbe zur Verbesserung an die Commission zurück. Custor folgt.

Secretan begreift nicht, wie man den Grundsatz dieses Gutachtens, welches ganz dem 13. §. der Constitution gemäß ist, angreifen kann, und fodert daher theilweise Behandlung des Gutachtens. Dieser Antrag wird angenommen.

§. 1. Die Last einen Zuchtsier zu halten, welche auf eigenthümlichem Land haftet, ist loskäuflich erklärt.

Escher. Dieser §. ist nicht hinlänglich bestimmt, denn in vielen Gegenden mag dasjenige Grundstück, welches zur Vergütung der Beschwerde, den Zuchtsier zu erhalten, übergeben wurde, nun als Eigenthum angesehen werden, obgleich es keineswegs Eigenthum, sondern bloße Nugnießung ist. Sollte man den 13. §. der Constitution so ausdehnen wie Secretan wünscht, so könnte sich also auch jedes Grundstück von der Beschwerde, einen unentbehrlichen Durchpaß oder eine Wasserleitung zu gestatten, loskaufen, und wohin können wir mit solchen Grundsätzen? Ich beharre auf der Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Schlumpf stimmt durchaus Eschern bey, weil

es ganz verschieden ist, wann einer für Geld eine Beschwerde auf seinem Gut übernimmt, als wenn einer ein Stück Gut zu diesem Ende hin übernommen hat und nur unter dieser Bedingung benutzt.

Kellstab findet den §. auch nicht bestimmt genug und fodert daher Rückweisung an die Commission: er wünscht, daß die Grundstücke, die zum Unterhalt der Zuchstiere dienen sollen, genau bestimmt, und von den übrigen Gütern des Eigenthümers getrennt werden.

Secretan. Je mehr man hierüber spricht, je weniger verstehe ich: denn der 13. §. der Constitution ist durchaus deutlich: Wir haben die Grundzins-Lozkäuflichkeit erklärt, und doch sind diese meist auch, durch unter dieser Bedingung wirklich abgetretene Güter entstanden; wie kann man also behaupten wollen, daß der Zuchstier einer Gemeinde mehr Recht haben soll, als ein Bürger, und wie kann man den Gemeinstieren unablässliche Rechte zusichern? Die Beschwerde, einen Weg durch mein Gut zu gestatten, ist freylich ablöslich, dadurch, daß ich das Gut an mich kaufen kann, nach welchem jener Weg führt, allein die Ankaufung des Zuchstiers befreit nicht von der Beschwerde, ihn zu erhalten, und Grundbeschwerden sind freylich nicht ablöslich, ein Zuchstier ist aber kein Grundstück. Laßt uns also den Grundätzen der Constitution getreu seyn, sonst könnte man uns auch die Fideicommissen u. dgl. Feodalinstitute wieder herstellen wollen. Ich nehme das Gutachten an.

Fierz vertheidigt den §., weil diese Uebertragung von Grundstücken zur Uebernahme dieser Beschwerde, schon aus vorigen Jahrhunderten herstammt.

Billetter folgt und findet Eschers Gründe durchaus sophistisch, weil es möglich ist, den Zuchstier auf andere Art zu erhalten, nicht aber auf andere Art als durch einen Pfad, in sein Grundstück zu kommen.

Wildberger ist Secretans Meynung, will aber wegen den Zuchtschweinen und Zuchtschaafen und andern Zuchthieren ebenfalls Bestimmung haben, und stimmt daher zur Zurückweisung an die Commission.

Deloes kann nicht zum Gutachten stimmen, und will den Zuchstier nicht auf diese Art aus seiner Wiese treiben. Der 13te §. der Constitution ist durchaus unrichtig ausgelegt worden, und die Gesetze sollen nicht rückwirkend gemacht werden. Ein Stück Land, welches von einer Gemeinde unter der Bedingung einen Zuchstier zu halten, an jemand übertragen wird, ist nicht Eigenthum, sondern giebt nur das Benutzungs-

recht und zwar bloß bedingt, mit der Verpflichtung, den Zuchstier zu ernähren.

Escher. Man treibt die Constitutiongrundsätze etwas weit, und noch weiter die Furcht vor Wiedereinsetzung der Feodalprivilegien, denn wahrlich man muß eine feine Nase haben, um aus der Sicherung des Unterhalts eines Zuchstiers, die Wiederherstellung der Fideicommissen herauswittern zu können. Die Lozkäuflichkeit der Pfadrechte ist ebenfalls weit hergeholt und die Nothwendigkeit der Beybehaltung der Wasserleitungsbeschwerde ohne Lozkäuflichkeit, nicht beantwortet; und also zugegeben, daß der 13. §. der Constitution keineswegs unbedingt anwendbar sey: ich beharre also auf der Rückweisung an die Commission.

Secretan beharrt auf den Grundätzen der Lozkäuflichkeit und versichert, daß auch die Brunnenleitungen, nicht aber der Zuchstier eine gesicherte Grundbeschwerte sey: seine Furchtsamkeit über Wiederherstellung der alten Rechte ist nicht so unbegründet, wenn man bald in Vollziehungsbotschaften, bald in den Meinungen, die hier geäußert werden, über Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse klagen hört: und so könnten die Zuchstiere leicht der Vortrab der schweren Cavallerie seyn, mit der man wieder gegen frühere Beschlüsse streiten will: er stimmt zu dem Gutachten.

Zimmermann findet dieses Geschrey auf die Constitution, auf die Grundätze und auf Sorge wider die Herstellung der Zehnden und Bodenzinse lächerlich, und ist überzeugt, daß die Annahme des Gutachtens, der Landwirthschaft sehr nachtheilig wäre, daher stimmt er für die Zurückweisung an die Commission.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Den 15. Juni war keine Sitzung und den 16. waren bey Eröffnung der Sitzung nur 46 Mitglieder anwesend und also ward dieselbe sogleich wieder aufgehoben.

Senat, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

Der gr. Rath übersendet die Zuschrift der Gemeinde Weinhacht C. Bern, die sich über das Gesetz, so die Bezahlung der Erstlinge fodert, und über die Militär-execution, welche Höchstätten deswegen erhielt, beklagt.

Wegmann will einige Bemerkungen machen, die den Folgen dieser Klagen abhelfen könnten. Die Zahlung der Erstlinge ist die Quelle vieler Unruhe im Land, und er weiß zwar wohl, daß der Senat keine Initiative hat, es geschieht daher nur als Wunsch, daß er einen Vorschlag machen will. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 22 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 3 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Wegmanns Meinung.)

Die Gesetzgebung musste unstreitig die Maßregeln der Vollziehung für Handhabung des Gesetzes unterfügen; aber eben so pflichtig sind wir, offnes Ohr und Herz den Klagen der Bürger zu schenken, und zu sehen, ob keine gerechte Aenderung des Gesetzes, worüber sie klagen, möglich ist. Die Last der Erstlinge soll wenigstens loskäuflich gemacht werden: die Constitution will dies. Den einen eine Last unverändert lassen, die man den andern ganz abnimmt, ist gegen Gleichheit und Recht verstößend: und doch hob man Zehnden auf und ließ die Erstlinge bestehen. Ob achtungswürdige Lehrer der Religion dieses Einkommen, auf Kosten der Ruhe des Landes, wünschen können, will er jetzt nicht untersuchen; aber er verlangt, daß der Wunsch des Senats an den gr. Rath gesandt werden möchte: daß dieser das Gesetz über die Erstlinge in neue Berathung ziehe, und daß zweytens die Vollziehung befragt werde, ob sie die Gesetze über die allgemeinen Auflagen mit gleicher Strenge wie das über die Erstlinge vollziehen lasse.

Cart. Man konnte den Widerstand, den unser Gesetz finden würde, leicht vorhersehen: es war ungerrecht und partheyisch: Die Erstlinge sind eine jüngere Schwester des Zehndens und gleichen Ursprungs. Man konnte nicht den einen abschaffen und die andern bestehen lassen. Wegmanns Antrag kann indeß nicht anders als wie ein individueller Wunsch an den großen Rath gelangen.

Lüthi v. Langn. erstattet den Verfassern dieser Petition den reinsten Dank für ihre patriotische Arbeit.

Ueber die Art wie Höchststätten behandelt wird, will er sich jetzt nicht näher erklären; indeß weiß er nicht, ob unsere Gesetze der Vollziehung solche Gewalt einräumen; man hätte längst auch dem Vollz. Ausschuss Exekutionstruppen senden müssen, wenn alle Gesetze so streng wie das über die Premizen müßten vollzogen werden. Sehr wichtig scheint es ihm, daß alle Glieder des Senats sich im Sinne Wegmanns erklären.

Genhard und Bonstüe verlangen, daß man jetzt nicht mit unnützen und unzweckmäßigen Anträgen Zeit verliere: Man sagt das Gesetz sey ungerecht, daß ist nicht der Fall: es war darin vom Verfallenen die Rede und der gr. Rath wird über die Loskäuflichkeit der Erstlinge ein Gesetz entwerfen.

Eine Zuschrift von Fofingen über die Hausirer und das Unwesen, so sie anstiften, wird verlesen; eben so die Zuschrift Laharpes an die gesetzgebenden Rätthe (s. S. 350) und die Einladung des großen Raths, diese letztere dem Vollz. Ausschuss zu übersenden.

Cart widersetzt sich der Ubersendung von Laharpes Klageschrift an die Vollziehung, die selbst in diesem Geschäft implicirt ist und sich ein gewaltsames und gesetzwidriges Benehmen gegen Laharpe erlaubt hat. Er ergreift diese Gelegenheit, um sich gegen verläumderische Diatriben zu erklären, die man sich in verschiedenen Zeitungen gegen ihn (Cart) erlaubt hat: leicht kann man zwar sich über Verläumdungen trösten, wenn man bedenkt, daß auch die größten Männer, selbst Bonaparte, dagegen nicht gesichert sind. Man hat gesagt, er habe ein revolutionäres Tribunal verlangt; das ist Lüge: er hat nur ein unpartheyisches Tribunal für den Mousson, Laharpischen Handel allein bestimmt, und durch die Gesetzgebung ernannt, gewünscht, und diesen Wunsch wiederholt er auch heute. Laharpes Zuschrift will er an den gr. Rath zurücksenden, damit

deser durch einen Beschluß, von der Vollziehung Reichenschaft über ihr und ihrer Agenten Benehmen in diesem Geschäft fodere.

Wettolaz spricht in gleichem Sinne.

Usteri. So leicht auch Cart sich über Verläumdungen zu trösten weiß, indem er sich mit Bonaparte vergleicht, so kann ich doch nicht unbemerkt lassen, daß er wenigstens diesmal sehr mit Unrecht über Verläumdung klagt: Wenn das außerordentliche Gericht, das er heute wieder verlangt, nicht ein *révolutionnaires* Gericht ist, so weiß ich wahrlich nicht, was man unter dem letzteren Namen verstehen soll. Was die Sache selbst betrifft, so hätte der große Rath, da das Geschäft vor dem competierlichen Richter liegt, gar keine Zuschrift des entwichenen Laharpe annehmen, sondern darüber ganz einfach zur Tagesordnung gehen sollen; da er aber dieß nicht thun wollte, ließ sich dann nichts anders als die Zusendung der Klageschrift an die Vollziehung verfügen. Stoff zu Klage kann ich nun freylich nirgends finden, es wäre dann in der etwas voreilig veranfalteten Ueberfendung Laharpes nach Bern, wozu die Aufforderung des Cantontribunals von Bern hätte erwartet werden sollen: dahin aber geht Laharpes Hauptklage nicht: er will vielmehr das Cantontribunal in Bern keineswegs, sondern allein jenes im Leman, als seinen Richter anerkennen: dieß ist absurd: wie soll ein Prozeß geführt werden können, wann jeder darin Verwickelte einen besondern Richter verlangt?

Muret spricht im Sinne Cart's; er findet die Maßregeln, die man sich gegen Laharpe erlaubt hat, revolutionär — und wann der Vollz. Ausschuß sie nicht selbst verordnet hat, so hätte er seinen Statthalter mißbilligen sollen. Er verlangt Einladung an die Vollziehung, um Rechnung über die ungesetzlichen Vorgänge zu geben.

Kubli ist gleicher Meinung; ihm ist Laharpe noch immer ein schätzbarer braver Mann; und der Vollziehung, die in diesem Geschäft nicht unpartheyisch ist, kann die Sache nicht zugewiesen werden.

Lafschere erhebt sich gegen einen Artikel, den Mousson ins Bulletin helvétique einrücken ließ, und will keine geheimen Sitzungen mehr zugeben, weil alles was man darin sagt, dennoch bekannt wird.

Sav. Wo Untersuchung gegen den Beklagten vorgenommen wird, da muß auch der Kläger sich stellen. Das Tribunal von Bern mußte Laharpes Auslieferung verlangen, um inne zu werden, auf welchem Wege

er zu dem Brief gekommen. Er stimmt zur Ueberfendung an die Vollziehung: Verdacht gegen diese könnte nur von da an statt finden, wo der Brief als ächt wäre erkannt worden.

Da das Abmehren zweifelhaft ist, schreitet man zum Namensaufruf, und da auch dieser durch Entfernung einiger Glieder zweifelhaft ist, wird seine Wiederholung auf morgen verschoben.

Senat, 9. Juli.

Präsident: Hoch.

Es wird ein neuer Namensaufruf über die Laharpe'sche Klageschrift vorgenommen, und mit 21 gegen 19 Stimmen ihre Verweisung an die Vollziehung beschlossen.

Lüthi v. Sol. im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, in Folge dessen das Franciscaner Kloster in Solothurn verkauft werden soll.

Lafschere glaubt, wenn dieses Gut zu denen gehöre, aus deren Ertrag die Beamten zu bezahlen sind, so würde die Ratifikation des Kaufpreises nicht wieder an die Gesetzgebung kommen, wie der Bericht hingegen behauptet.

Lüthi v. Sol. Der Ertrag aller Klostergüter kann nie zu Bezahlung von Beamten verwandt werden.

Der Beschluß wird angenommen; er ist folgender:

In Erwägung, daß das Franziskaner Kloster in Solothurn, gleich Anfangs der Revolution von allen Mönchen verlassen wurde, wovon die Fremden sich außer den Grenzen Helvetiens, die Einheimischen aber theils in andere Klöster, theils in die Stadt Solothurn begeben hatten, welchen aus den Klostergütern der nöthige Unterhalt gereicht wird;

In Erwägung, daß dieses Gebäude sehr alt und haufällig ist, so daß man den gänzlichen Zerfall zu erwarten hat; daß also theils der Unterhalt dieses Klosters, als auch die Wiederherstellung desselben, der Nation viele Kosten verursachen würde, also nur zum Nachtheil der Republik beygehalten werden könnte;

Hat der große Rath nach erklärter Driuglichkeit beschlossen:

Den Vollziehungsausschuß zu bevollmächtigen, das Franziskaner Kloster zu Solothurn, nach den in dem Gesetz von 13. Jenner 1800 bestimmten Formen, verkaufen zu lassen.

Cart im Namen der Mehrheit einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den beyden italienischen

Cantone für dieses Jahr die Abgaben, die sie am zweckmäßigsten findet, zu beziehen. Er behauptet, der Beschluß sey konstitutions- und gesetzwidrig, und will von durchaus keiner Wiedereinführung der Zehnden, weder für die ganze Republik noch für einzelne Cantone etwas wissen. Wenn man um des gnädigen Herrn Bischofs von Como willen, diese Zehnden herstellen wollte, warum nicht alsdann auch alle anderen, um des Bischofs von Constanz, des von Freyburg, und überhaupt aller Priester willen. Ehe das Decret ankäme, wäre auch schon ein grosser Theil der Erndte vorüber, und dadurch entstünde neue Ungleichheit und Unordnung.

F r a s c a als Minderheit der Commission, rath zur Annahme des Beschlusses. Er unterstützt alles das, was Zicholle in seinem Bericht sagt. Nicht nur die Geistlichen, sondern eine Menge Arme und Spitäler begehren die Stellung der Zehnden. Die Geistlichen dieser Cantone geniessen auch durchaus keiner fetten Pfründen: sie haben sehr dürftige Einkommen. — Sie haben sich die Revolution durch sehr vorzüglich betragen. Das Volk ist willig diese Abgabe zu bezahlen, die es als Pflicht und Schuld ansieht.

S t a m m e n glaubt, man könne die Geistlichen auf andere Weise als durch Wiedereinführung der Zehnden, bezahlen. Die Vollziehung konnte bevollmächtigt werden, die diesjährigen Abgaben in Natur zu erheben.

N o t h l i. Das Schicksal der italienischen Cantone hängt vielleicht von der Annahme oder Verwerfung dieses Beschlusses ab. Gerechtigkeit und Klugheit gebieten die Annahme desselben. Wir sind den Geistlichen und Schullehrern ihren Gehalt schuldig. — Wie können wir ihnen auf andere Weise diese Schuld abtragen? Wenn die Einwohner dieser Cantone müßten gezwungen werden, den Zehnden zu stellen, so wäre der Fall verschieden, aber sie sind bereit ihn zu zahlen, und sehen ihn als Schuld an. Bedenken wir den Einfluß der Geistlichen in diesen Cantonen, so wird uns Politik anrathen, alles zu vermeiden, was Unordnungen in denselben veranlassen könnte. Niemand ist, der das Unselige unsers Gesetzes, über Abschaffung der Zehnden, und die Nothwendigkeit der Abänderung desselben, nicht einseht. Er nimt den Beschluß an.

S t a m m e n. Nirgends woher weiß man, daß die Einwohner selbst zu zahlen sich anbieten.

C a r t. Wer zahlen will und sich zu zahlen verpflichtet glaubt — wer statt des Zehndens die ganze

Erndte den Priestern geben will, mag es thun. Soll man für die Priester in Bellinzona die Zehnden erheben, so kann man es eben so gut in der ganzen Republik thun.

O b m a n n. Wenn wir uns noch da befänden, wo vor 2 Jahren, so würde ich mich der unbesonnenen Aufhebung der Zehnden auch widersetzen: da aber das Gesetz besteht, so kann dieser Beschluß nicht angenommen werden, ohne die Zehnden überall wieder herzustellen. Er glaubt, Nothli müsse zehnd und bodenzinsfreye Höfe haben, weil er zur Annahme des Beschlusses stimmt.

N o t h l i. Zicholle sagt bestimmt, daß das Volk durch den Clerus, der provisorischen Regierung, die den Zehnden wieder einföhrete, anhängig und ergeben gemacht ward. Dem **B.** Obmann bemerke ich, daß während die reichen Egoisten in den Cantonen, welche Zehnden zahlten, alles gewannen, zahlten die demokratischen Cantone zum erstenmal starke Abgaben.

O b m a n n. Wenn das Volk so gern seine Geistlichen durch Zehnden zahlt, so kann es dieß ohne ein Gesetz thun.

B e r o l d i n g e n hält die Annahme des Beschlusses für äußerst wichtig und dringend; um selbst dem Schein einer Wiedereinführung der Zehnden zu vermeiden, hat sich der große Rath allgemeiner Ausdrücke bedient.

P e t t o l a z spricht im Sinne **C a r t s.**

B a y, wenn er ungewiß über diesen Beschluß gewesen wäre, würde sich durch die einstimmigen Erklärungen der Repräsentanten der italienischen Cantone bestimmen lassen. Der Beschluß lautet allgemein und ist ein Convenienzgesetz, daß keinen Theil der Republik beunruhigen kann: es sey dann, es gebe Leute, die vorzüglich das Volk zum Ungehorsam und Aufbegehren reizen wollen. — So sind auch die Unruhen, welchen das Premizengesetz zum Vorwand diente, nur durch Aufbegehren und Ruheförer entstanden, die hoffentlich bald werden ans Licht kommen.

L ü t h i v. S o l. Wenn der große Rath gethan hätte, was der Vollziehungsausschuß verlangte, (den Zehnden zu entheben verordnen in jenen 2 Cantonen) so wäre der Beschluß verwerflich: allein was er beschließt, ist das einzig zweckmäßige. Das Aufgabensystem, so während der Anwesenheit der Kaiserlichen bestand, wird einweilen fortgesetzt: ein gleiches verfügte Bonaparte in Cisalpinien. Wollen wir wieder seyn als Bonaparte — und als Folge unserer Thore-

heit, die Spitäler und alle Anstalten jener Cantone darben lassen — wir, die wir ihnen keine andere Hilfe senden können. — Er wünscht, daß der grosse Rath ungesäumt eine billigere Loskaufung der Zehnden und Bodenzinse vorschlage.

Genhard. Inconsequenz und Nothwendigkeit Hilfe zu schaffen, kommen hier miteinander in Collision — gewiß muß diese uns bestimmen, und wir müssen den Beschluß annehmen. Bey dieser Gelegenheit ist ihm sehr viel daran gelegen, zu bemerken, daß B. Usteri irriger Weise im Republikaner (Juni 1798) ihn unter die schrieb, welche den Beschluß annahmen, der die Beziehung des Zehnden von 1798, zuerst einstellte; er hatte denselben verworffen. Die Quelle aller Fehler war, daß man die Zehnden als Angabe ansah, da sie solche doch nie waren.

Kubli glaubt, die Erndte sey vorbei, und der Zehnden eingesammelt. — Er wünscht, daß die ehrwürdige Geistlichkeit ihn mit Gesundheit genieße. — Doch verwirft er den Beschluß, weil die Einheit ohne gleiche Gesetze ein Schattenbild ist, weil wir gegen die Constitution handeln, wenn wir ungleiche Gesetze machen, und weil wir der Vollziehung die Bestimmung der Auflagen nicht überlassen können.

Lassechere spricht gegen den Beschluß, und sieht darinn den Uebergang zur Wiedereinführung der Zehnden; das Volk der italienischen Cantone, wenn es hier wäre, würde ganz anders sprechen, als seine Repräsentanten.

Frasca wiederholt, daß er weiß, daß das Volk dieser Cantone gerne seine Pflicht und Schuldigkeit leistet. Er verlangt den Namensaufruf um seines Volkes willen.

Moser spricht gegen den Beschluß.

Crauer ebenfalls: er bezeugt, daß er nicht unter die Aufwiegler gehört, von denen Bay spricht, und findet, Rothlis Aeußerungen seyen im Widerspruch mit dessen bisher geäußerten Grundsätzen.

Mittelholzer widerlegt Kublis unumstößliche Gründe, die alle in einem enthalten sind, in der missverstandenen Einheit.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; zur Annahme stimmten:

Attenhofer, Badour, Bay, Barraß, Belli, Beroldingen, Debevey, Falk, Frasca, Fuchs, Genhard, Juliers, Lüthi v. Sol., Mittelholzer, Pfyster, Rahn, Scherer, Schneider, Usteri, Lütthard, Tobler, Wonsläe, Rothli, Rüenzli, Kesselring.

Zur Verwerffung stimmten: Berthollet, Bodmer, Brunner, Crauer, Kubli, Lassechere, Lüthi v. Langn., Mürger, Muret, Stammen, Stapfer, Kunz, Cart, Pettolaz, Moser.

Der Beschluß ist also mit 25 gegen 15 Stimmen angenommen; er ist folgender:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 30. Juni 1800, wodurch derselbe begehrt, in den italienischen Cantonen den Zehnden für dieses Jahr beziehen zu lassen. — In Erwägung der äußern und innern politischen Lage dieser Cantone — hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — Den Vollz. Ausschuss zu bevollmächtigen, diejenigen Auflagen für dieses Jahr in den Cant. Bellenz und Laus, beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird.

Wuhrmann und Fuchs erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Senat, 10. Juli.

Präsident: Hoch.

Crauer im Namen einer Commission rath zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses, welcher ohne Einwendung angenommen wird:

Auf die Bittschrift der Ausgeschossenen von 5 Distrikten des Cantons Luzern, welche begehren

Daß die an den Grenzen ihres Cantons auf Wein und Brantwein von der vorigen Regierung auferlegten Eingangsgebühren, aufgehoben werden möchten; dagegen sich aber sehr bereitwillig zeigen, bis zur allgemeinen Zollverordnung die noch bestehenden Zölle, mit und neben andern helvetischen Bürgern ohne Widerred zu entrichten;

In Erwägung, daß die Constitution allen helvetischen Bürgern gleiche Rechte zusichert, also auch gleiche Pflichten auflegt;

In Erwägung, daß die außerordentliche Auflage auf den Wein und Brantwein, welche die vorige Regierung dem Bürger des Cantons Luzern auflegte, mehr als eine Auflage als ein allgemeiner Zoll betrachtet werden soll — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die außerordentlichen Eingangsgebühren, welche im J. 1766 und seither auf Wein und Brantwein an den Grenzen des Cantons Luzern aufgelegt wurden, sollen aufgehoben seyn; übrigens aber soll der Bürger des Cantons Luzern gehalten seyn, von diesen Waaren bis zum allgemeinen Zoltarif die Transitzölle so wie andere helvetische Bürger zu bezahlen. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 23 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 4 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 10. Juli.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der verordnet: die Bürger des Cantons Luzern sollen das sogenannte Sustgeld (Kaufhausgebühren) nur von denjenigen Waaren bezahlen, welche wirklich in der Sust abgeladen werden müssen.

Cart. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der gr. Rath erst die Vollziehung über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen hätte; es ist der Fall allenthalben und ganz sicher im C. Lemau wie im C. Luzern, daß auch Waaren, die nicht in der Sust abgeladen werden, Sustgeld zahlen müssen. Der Grundsatz des Beschlusses scheint mir zwar sehr gerecht, aber er sollte allgemein und nicht auf einen einzelnen Canton nur, angewandt werden.

Laschere. Gestern hat man einen ungerechten Beschluß (über die Zehnden der ital. Cant.) unbedenklich angenommen: warum sollte man den gegenwärtigen verwerfen?

Crauer erkennt weder den Freiheits-, noch den Gleichheitsgeist Cart's in seinen heutigen Aeußerungen, und wirft ihm vor, daß er sich nur für seinen Canton lebhaft verwende.

Bonsüe verlangt, Laschere soll zur Ordnung gerufen oder das gestrige Gesetz zurückgenommen werden.

Kubli. Das wäre mir sonderbar, wenn man uns so tyrannisiren wollte; man sollte Bonsüe vielmehr zur Ordnung weisen: ist nicht er es und Usteri, die uns bald alle Augenblicke sagen, wie ungerecht das Gesetz über Postkauf des Zehndens sey; soll dann was ihnen erlaubt ist, es niemand anderem seyn?

Man geht zur Tagesordnung über Bonsües Antrag.

Cart. Auch ich wundere mich, daß Crauer sich solche Sarcasmen und Ausfälle erlaubt: ich fodere ihn auf, ein einziges Factum aufzuweisen, wo ich für meinen Canton Bittschriften hieher gebracht und vertheidigt habe. Ich verlange ein allgemeines Gesetz, und verdiene solche Behandlung von einem Mitglied nicht, dessen Gesinnungen ich sonst so allgemein theile.

Genhard wundert sich auch über die steten Einwürffe, die man gegen das gerechteste Verlangen macht: soll dann der C. Luzern eine Petition für die übrigen Cantone machen? Es kann leicht seyn, daß sich die gleiche Beschwerde auch in andern Cantonen findet, aber wir sind davon nicht officiell unterrichtet.

Stapfer. Die Sache ist gerecht und billig; er nimmt an.

Schneider. Eine gerechte Sache ist gerecht für ganz Helvetien und nicht für den C. Luzern allein — auch der C. Oberland ist mit sehr hohen Zöllen belastet; er kann den partiellen Beschluß nicht annehmen.

Crauer. Das vorige war auch ein partielles Gesetz, und Schneiders Einwürffe beziehen sich auf das schon angenommene.

Pettolaz kann den Beschluß nicht annehmen, weil dadurch alle Kaufhausgebühren aufgehoben würden.

Usteri. Man scheint über den Grundsatz einig zu seyn, daß das Sustgeld nur von den Waaren, die in die Sust gebracht werden, soll bezahlt werden: nun verlangt man aber ein allgemeines Gesetz und nicht ein besonderes für einen Canton, wodurch allen übrigen, in denen der gleiche Fall vorhanden ist, Unrecht geschähe — und man warnt vor der jämmerlichen stückweisen Gesetzgebung. Wie ist es möglich, daß nun der sonst so gewissenhafte Genhard erwiedern kann: wir sind von dem, was in den übrigen Cantonen in Rücksicht auf das Sustgeld der Fall ist, nicht

officiell unterrichtet? Wo wäre dann die Behörde, die den Gesetzgeber von allem dem, was er zu wissen braucht, officieil unterrichten müßte — und sollte es nicht die erste Pflicht des Gesetzgebers seyn, sich alle Kenntnisse selbst zu verschaffen, die er braucht um gute Gesetze zu machen? Andere sagen, wir haben auch schon sonst partielle Gesetze, und Lassechere zu noch grösserer Erbauung sagt, wir haben auch sonst schon ungerechte Gesetze gegeben: ist möglich, daß ein Mensch, der bey Sinnen ist, sich solcher Empfehlungsründe für einen Beschluß bedienen kann? Kubli hat sehr recht, wenn er sagt, ich habe schon öfters euer Zehndenaufhebungsgesetz ungerecht genannt: allein zwischen Lassechere und mir besteht der Unterschied darin, daß er euch sagt: ihr habt ein ungerechtes Gesetz gegeben, ihr könnt also unbedenklich noch ein solches geben; ich hingegen sage euch: ihr gabet ein ungerechtes Gesetz, nehmet es heute lieber als morgen zurück, damit kein solches mehr bestehe. Ich verwerffe den Beschluß.

Mittelholzer ist Usteris Meinung.

Lüthi v. Sol. So oft eine Petition des Cantons Luzern erscheint, so erfolgt auch ein partielles Gesetz, dessen sind wir gewohnt: aber so ein partielles wie das gegenwärtige, das jeden Nichtbürger des Cantons weiter zahlen läßt, was der Luzerner nicht mehr zahlen soll, haben wir noch nicht gesehen.

Sodmer ist von Usteri und Lüthi überzeugt, daß der Beschluß muß verworffen werden; aber wegen des Zehndens muß er bemerken, daß Zschokke den ersten Bengel zu Wiedereinführung desselben unstreitig geworffen hat: doch will er durch Gottes und Menschenrecht beweisen, daß wenn ein gerechter Beschluß gefaßt war, es der ist, der die Zehnden aufhebt; wenn ihn Usteri für ungerecht hält, so kennt er nicht einmal die Constitution, die er beschworen hat: es wäre gerecht gewesen den Zehnden ohne Entschädigung aufzuheben. Daß die Geistlichen, die ihm so nahe am Herzen liegen als er ihnen, sich so auszeichnen in diesem Geschäft, bedauert er.

Crauer. Die Fremden zahlen kein Sutzgeld in Luzern.

Lüthi v. Langn. Das Emmenthal muß Sutzgeld von allem was es im C. Luzern spinnen läßt, daselbst ja freylich bezahlen.

Genhard stimmt nun selbst zur Verwerffung.

Der Beschluß wird verworffen. Lassechere allein steht auf zur Annahme.

Die Steuereinnehmer des Distrikts Yferten übersenden und denunciieren eine Petition gegen die Vertagung der Ráthe, die man wollte circulieren lassen und die noch wenige Unterschriften hat. (Es ist eben die, die im St. 1 des Neuen Republikaners abgedruckt ist.)

Muret will sich mit Analysirung dieses elenden Libells nicht beschäftigen — nur einiges ausheben, um zu beweisen, daß solches die Aufmerksamkeit der Vollziehung und die Strenge der Gesetze verdient. Der Hauptvorwurf, den es den Gesetzgebern macht, fällt auf die Vollziehung und den Finanzminister: es ist das unglückliche Finanzsystem. Wichtiger ist die Aufforderung zur Vertagung der Ráthe, die sich an die Vollziehung adressirt. Die Zusendung dieser Zuschrift an die Vollziehung, sollte mit einer Einladung an dieselbe begleitet seyn, ihre Verfasser vor dem Richter zu verfolgen. Er verlangt ehrenvolle Meldung für die Agenten, die die Schrift einsandten.

Usteri. Ich bemerke nur, daß die Adresse, die uns denunciert wird, vor 6 Wochen schon in französischen und deutschen Blättern, u. a. im N. schweiz. Republikaner gedruckt stand.

Lassechere. Allerdings ist die gleiche Zuschrift vor ein paar Monaten gedruckt worden und es ist eben die, die Secretan als Prás. des gr. Rathes wegen Unregelmäßigkeiten, die er darin fand, dem Rathe nicht vorlegen wollte. Ich sehe also in der That nicht, wozu wir dieselbe der Vollziehung übersenden sollten; er will alles an den großen Rath senden.

Bay. Alle Adressen für und wider die Vollziehung, für und wider die Vertagung der Ráthe, dienen nur das Volk aufzuhezen, und ich sehe von nun an als einen Ruhestörer und einen Feind des Vaterlands an, wer solche veranlaßt und herumblättert. Ich stimme zur Verweisung an den gr. Rath, der die Vollziehung einlade, die Verfasser anzuhalten, ihre Aussagen zu beweisen oder als falsch zurückzunehmen. Eben so dann aber auch verfare man mit den Adressen, welche die Auflösung des Vollz. Ausschusses und die Epuration des gesetzgebenden Corps verlangen.

Cart glaubt auch, daß alle solche Petitionen mehr schaden als nützen: er verlangt aber ehrenvolle Meldung der Steuereinnehmer.

Crauer. Es muß immer einer der erste seyn, der eine Petition aufsetzt: darum ist derselbe noch kein Intrigant, und es ist eins der schönsten Rechte, die der Bürger hat, Petitionen zu machen.

Mittelholzer. Es sind das keine Petitionen.

sondern Adressen, und in der That stecken meist Intriganten dahinter: er stimmt zu einfacher Rückweisung an den grossen Rath.

Lüthi v. Sol. Ein Anführer und Angeführte sind bey den kollektiven Petitionen gewiß immer vorhanden — sie sind französischen Ursprungs. Muret's Ehrenmeldung ist etwas zu frühzeitig — es war wohl beleidigte Eigenliebe dieser Agenten, die sie hauptsächlich handeln ließ.

Muret besteht auf der Ehrenmeldung.

Pettolaz vertheidigt die kollektiven Zuschriften.

Die Zusendung an den grossen Rath wird beschloffen und die Ehrenmeldung verweigert.

Münger erhält für 14 Tage Urlaub.

Senat, 11. Juli.

Präsident: Hoch.

Die Discussion über den die Hausierer betreffenden Beschluß, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Daß das Colportage in der Schweiz, unter mehreren Rücksichten ein Uebel, aber ein nothwendiges Uebel, folglich nur unter gewissen bestimmten Einschränkungen zuzulassen seye, daß aber wegen Verschiedenheit der Lokalbedürfnisse, die nöthigen Einschränkungen nicht unter eine allgemeine Regel für ganz Helvetien gebracht werden können, sondern unter der Oberaufsicht der Vollziehung oder Gesetzgebung, der Lokalkenntniß der Verwaltungskammer jedes Cantons überlassen werden müssen — diese ausführliche Borerinnerungen liegen bereits in dem von Euerer Commission erstatteten Rapport, über den ersten jüngsthin verworffenen Hausierer Beschluß. Der grosse Rath hat auch die in diesem Rapport enthaltenen Verwerfungsgründe des Senats so wohl beherziget, daß nunmehr Eure Commission kein ferners Bedenken trägt, einmüthig dem Senat die Genehmigung dieses wiederkommenden Beschlusses anzurathen.

In der Voraussetzung alle andern §. des Beschlusses, werden den ungetheilten Beyfall des Senats erhalten, übergeheth sie die Commission mit Stillschweigen, bis an den 6ten §. Ueber diesen theilt sie Ihnen folgende Bemerkungen mit:

1. Da die Gesetzgebung den eigentlichen Centralpunkt der Einheit von Helvetien bildet, folglich nur Generalgesetze für ganz Helvetien geben soll, so wäre es unschicklich und dem Prinzip der Einheit stets zuwider-

laufend, wenn man ihr diese partielle Cantonsverfügungen, in Betreff des Colportage, zuweisen wollte. Nebstdem könnten solche kleinlichten Cantonsinteressen, nur den neidischen Cantonsgeist in der Gesetzgebung nähren und wahrscheinlich Erbitterungen sogar zwischen den Repräsentanten des nemlichen Cantons erzeugen. Eure Commission glaubt daher, es habe der vorliegende Beschluß sehr weislich der Vollziehung als oberster Polizeybehörde, die Oberaufsicht über das Hausiererwesen zugeschrieben.

2. Gesetz, was sich nicht vermuthen läßt, ungeschickte oder drückende Maßregeln irgend einer Verwaltungskammer, unterstützt von der Vollziehung, würden dem Handlungs- und Handwerksstand oder dem Landmann und Hausierer Stoff zu begründeten Klagen geben — so wäre durch das unbeschränkte Petitionsrecht jedes Bürgers an die Gesetzgebung, dem Mißbrauch bald ein Ziel gesetzt; es seye, daß die Gesetzgebung die Verwaltungskammer und die Vollziehung durch eine strafende Botschaft zur Pflicht weise, oder daß sie den gegenwärtigen Beschluß rapportiere und selbst die Oberaufsicht über das Hausiererwesen übernehme oder einer aus ihr niederzusetzenden Commission delegiere. Einstweilen, bis uns die Erfahrung eines andern belehrt, glaubt aber die Commission eine solche unwahrscheinliche Besorgniß von pflichtswidriger Collision, zwischen den Verwaltungskammern und der Vollziehung, solle den Senat nicht hindern, den gegenwärtigen Beschluß, den das dermale zügellose Colportage eines lüderlichen und gefährlichen Gefindels so dringend erheischt, anzunehmen.

Bonstüre versichert, daß auch dem Cant. Waldstätten dieß Gesetz sehr erwünscht seyn werde — indem zu den Unruhen dieses Cantons, die herumstreichenden Krämer gewiß nicht wenig beytragen; es sind bald allenthalben, auch in diesem Canton, eher zu viel als zu wenig angefessene Krämer.

Kubli ist überzeugt, daß der Beschluß für die Krämer in Städten und Dörfern sehr nützlich ist; er zweifelt aber, daß derselbe es fürs Ganze sey. — ehrliche Hausierer sind mit geringerem Gewinn zufriedener, als die angefessenen Krämer: das beweisen die Erfahrungen im C. Glarus, wo die Landsgemeinde auch einst für ein Jahr alles Hausieren verbot: der Preis aller Waaren stieg dadurch. Man hätte allenfalls auch diesen Beschluß nur zur Probe für ein Jahr annehmen können. — Viele brave Handelsleute sind zu ihrem Credit und Vermögen nur dadurch gelangt,

daß sie erst Hausieren giengen: der 2te und 4te Erwägungsgrund des Beschlusses mißfallen ihm auch sehr, sie stehen miteinander in Widerspruch. Endlich ist der 6te Art. durchaus verwerflich: er führt Willkürlichkeiten und Begünstigungen ein. Er verwirft den Beschluß.

Ob man n kennt alle Nachteile des Hausierens, und weiß, welcher Betrug, Uebersetzung der Preise u. s. w., von diesen Landstreichern begangen worden. Er nimt den Beschluß an. Der 6te Art. gefällt ihm gerade am besten; die Verwaltungskammern sind allein im Stand, die zweckmäßigen Ausnahmen zu machen.

Mittelholzer nimt den Beschluß an; aus moralischen Rücksichten hauptsächlich, darf man das Hausieren nicht gestatten: er würde selbst einen unbedingten Verbot desselben angenommen haben; als Pflanzschule für Kaufleute möchte diese Anstalt auch wenig zweckmäßig seyn.

Kubli. Die Glarner geben Beispiele genug von Kaufleuten, die durchs Hausieren gebildet und reich wurden.

Pettolaz würde den Beschluß annehmen, wenn sich derselbe auf fremde Bürger beziehen würde: aber auf helvetische Bürger ausgedehnt, schränkt solcher die Gewerbs- und Handelsfreiheit ein. In den bergichten Gegenden ist das Hausieren sehr nothwendig und nützlich. Viele der besten Handelshäuser verdanken dem Colportage ihren Ursprung.

Usteri. Pettolaz Vorschlag ist ganz unmöglich: er vergißt, daß unser Allianztraktat mit Frankreich, allen helvetischen Bürgern, und somit auch allen elsässischen Juden, gleiche Gewerbsfreiheit mit den helvetischen Bürgern zusichert.

Ban. Wie man Beispiele von Hausierern hat, die reiche Kaufleute wurden, so hat man auch Beispiele von solchen, die Diebe und Schelme wurden und am Galgen starben. Die Einfuhrung fremder Waaren, die hinlänglich in Helvetien fabrizirt werden, muß gehindert werden. Er spricht nochmals zur Annahme.
(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Tableau général des Secours reçus par le Comité central de Lausanne pour les contrées du Haut-Vallais ravagées par la guerre. Juillet 1800. 8. Lausanne ch. Hignou et Comp. S. 47.

Mit vielem Detail werden hier nach Distrikten und

Gemeinden, alle an Geld sowohl als Naturalien, Kleidungsstücken u. s. w., von dem wohlthätigen Ausschusse aus Lausanne, für das Ober-Vallais empfangenen Geschenke aufgezählt, und über ihre Verwendung Rechenschaft gegeben. — Die Steuern in Geld betragen 14968 Franken 11 S.

Rechenschaft über die Verwaltung der Armenverpflegungsanstalt zu Bern in dem Jahr 1799. 8. 1800. S. 13.

Die vorzügliche Einrichtung dieser Irbitanstalt, und der damit verbundenen weiblichen Arbeitsschule, wie auch der Holz und Torfanstalt (die im Großen von der Ges. eingekauft und in kleinen Portionen den Armen verkauft worden) ist bekannt. Die Beyträge in diesem Jahr betragen eine Summe von 1409 Kronen; die Auslagen beliefen sich auf 763 Kronen.

Kurzer Entwurf einer Kreißschule, welche zu Albisaffoltern veranstaltet werden könnte. — Aus einer weitläufigeren Abhandlung über solche Landschulen, welche nebst der Nachricht vom Erfolg dieses Blattes gedruckt werden wird. 8. (Zürich) b. J. H. Waser, 1800. S. 8.

Der als Jugendlehrer längst gekannte und geschätzte Pfarrer Maurer zu Albisaffoltern, im C. Zürich, entwirft hier den Plan einer allgemeinen Landschule für ungefähr 20 Jünglinge, der er als Hauptlehrer vorstehen will; der Kurs ist auf drey Jahre berechnet und kostet jeden Schüler nur 5 Louisd'ors: die gemeinnützigsten Hindernisse werden darinn fünf Stunden täglich gelehrt.

Ein ganz neues Volkslied nach der bekannten Melodie: freut euch des Lebens; dem Ausschuss weiser Männer gewidmet in Bern. Im Juli 1800. 8. Zürich. b. Waser. S. 4.

Der Himmel mag wissen, was das für ein Ausschuss weiser Männer ist: aber zuverlässig ist das ihm gewidmete Lied elend und unter aller Critik.

Grosser Rath, 18. Juli. Neuer Beschluß zur Erklärung des Gesetzes welches die Tortur aufhebt.

Senat, 19. Juli. Keine Sitzung.

Grosser Rath, 21. Juli. Beschluß der den öffentlichen Beamten erlaubt, bey den nächsten Wahlversammlungen Entlassung zu begehren.

Senat, 21. Juli. Nichts von Bedeutung.